

PROZESS GEGEN DAS MOUVEMENT D'UNITE POPULAIRE VOR
DEM COUR DE SURETE DE L'ETAT IN TUNIS VOM JUNI -
AUGUST 1977

von Rechtsanwalt Kurt Meier, Zürich

Im Auftrag der Fédération internationale des droits de l'homme und der Internationalen Liga für Menschenrechte, Sektion Berlin, weilte ich vom 11.-21. Juni 1977 in Tunis, um den Prozess gegen 33 Anhänger und Sympathisanten des Mouvement d'Unité Populaire (MUP) vor dem Cour de Sureté de l'Etat als juristischer Beobachter zu verfolgen. Als weitere ausländische Prozessbeobachter waren noch anwesend: 3 französische Anwälte, ein deutscher Strafrechtsprofessor und ein Genfer Anwalt. Anwälte aus arabischen Ländern, die zur Prozessbeobachtung nach Tunis gereist waren, wurden am Flughafen zurückgewiesen.

Der Prozess war bei meinem Verlassen von Tunis am 21. Juni 1977 nicht beendet. Es war immer noch die Befragung der Angeklagten im Gange. Nach meiner Rückkehr erfuhr ich, dass der Prozess ca. 2 Tage nach meiner Abreise auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Nach einer rund einmonatigen Unterbrechung wurde der Prozess mit der Befragung der Angeklagten fortgeführt. Die Plädoyers der Verteidiger folgten Anfang August. Am 19. August 1977 verkündete das Gericht die Urteile.

Während meines Aufenthaltes in Tunis folgte ich in erster Linie den Gerichtsverhandlungen (vom 13.-18. Juni 1977). Die übrige Zeit benutzte ich für Kontakte und Gespräche mit den Verteidigern der Angeklagten, anderen Anwälten, Angehörigen von Angeklagten und Mitgliedern der Tunesischen Liga für Menschenrechte. Mit den Angeklagten selbst hatte ich keinen Kontakt, von Seiten der Verteidigung wurde mir erklärt, dass ein Gesuch um eine Besuchsbewilligung

für mich für ein Gespräch mit Angeklagten von vornherein aussichtslos sei.

Meine Tätigkeit wurde von den tunesischen Behörden nicht behindert, abgesehen von einem kleinen Zwischenfall bei meiner Ankunft auf dem Flughafen von Tunis-Carthage. Meine Anreise und die Absicht, den Prozess gegen die Mitglieder des MUP als Beobachter zu verfolgen, waren den Behörden offenbar bekannt. Auf jeden Fall wurde ich auf dem Flughafen vor der Passkontrolle von der Polizei (zusammen mit meinem Genfer Anwaltskollegen) zurückgehalten. Wir wurden befragt, ob wir Anwälte seien, den Prozess beobachten wollten und ob uns hier am Flughafen Anwälte erwarteten. Mein Genfer Kollege bejahte dies. Es folgten Abklärungen und Telefonate der Beamten. Nach rund 15 Minuten konnten wir den Zoll passieren.

Während des Aufenthaltes in Tunesien wurde ich, abgesehen von gelegentlich offensichtlicher Überwachung durch irgendwelche Agenten, nie behelligt.

Unsere Anwesenheit in Tunesien als Prozessbeobachter wurde in der Folge auch von der Presse mitgeteilt und war damit allgemein bekannt.

I. DIE ANGEKLAGTEN

Angeklagt vor dem Cour de Sureté de l'Etat waren 33 Anhänger oder Sympathisanten des MUP.

Als Prozessbeobachter ist es nicht meine Aufgabe, den Standort und das politische Programm des MUP zu erläutern und zu kommentieren. Einige wenige Bemerkungen zum MUP sind der vollständigen Information wegen jedoch anzubringen: Zum MUP bekennen sich vor allem die Anhänger und Sympathisanten der Politik von Ahmed Ben Salah. Ben Salah war von 1964 - 1969 unter Bourgiba eine Art Superminister in der

tunesischen Regierung. Er hatte das Wirtschafts-, Finanz-, Planungs-, Agrar- und Erziehungsministerium unter sich. Ben Salah's Politik war gekennzeichnet von der Suche nach einem tunesischen Weg zum Sozialismus. So wurde z.B. im ganzen Land ein umfangreiches Genossenschaftssystem in Landwirtschaft und Gewerbe aufgebaut. Als Vorbild für diesen tunesischen Weg zum Sozialismus werden immer wieder die skandinavischen Modelle der Sozialdemokratie herangezogen.

Im Herbst 1969 fiel Ben Salah beim Präsident Bourgiba - aus Gründen, die unklar und umstritten sind - in Ungnade und wurde abgesetzt.

In einem politischen Prozess vor dem Haute Cour wurde Ben Salah 1970 zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. 1973 gelang ihm die Flucht aus dem Gefängnis; seither lebt er im Exil in Westeuropa.

In der Folge formierten sich die MUP-Anhänger in Tunesien und im Exil zu einer gewissen Oppositionsbewegung gegen die tunesische Regierung und die allein zugelassene Destour-Partei.

Ihre politische Überzeugung und ihr politisches Konzept fassten die MUP-Anhänger in einer ca. 60-seitigen Schrift, dem sog. Manifest des MUP aus dem Jahre 1975, zusammen.

Angeklagt waren im Prozess 33 Anhänger des MUP. 25 davon befanden sich noch in Sicherheitshaft. 2 befanden sich in provisorischer Freiheit. Sechs, darunter Ahmed Ben Salah, wurden als auf der Flucht bezeichnet. Dabei ist zu betonen, dass von diesen sechs, ausser Ben Salah, alle seit längerer Zeit im Ausland Wohnsitz haben und bei den tunesischen und den betr. ausländischen Behörden

ordnungsgemäss angemeldet sind.

Die Namen der einzelnen Angeklagten lauten wie folgt:

1. Tahar Kacem, 44 ans, Directeur de société
2. Brahim Hayder, 45 ans, agriculteur
3. Mohamed Ben Mohamed Belhaj Amor, 44 ans, ingénieur agronome
4. Tijani Harcha, 34 ans, directeur de société
5. Amor Ben Mohamed Saidane, 41 ans, inspecteur de l'enseignement secondaire
6. Mongi Fkih, 42 ans, fonctionnaire au ministère de l'Education Nationale
7. Abbès Hakima, 42 ans, Directeur adjoint à l'Office National des Oeuvres Universitaires
8. Abdjelil Gahbiche, 46 ans, employé à la S.T.B.
9. Abderrazak Kefi, 39 ans, directeur de société
10. Mohamed Chérif, 52 ans, administrateur au ministère de la Santé Publique
11. Ahmed Ben Béchir Ben Hamida, 54 ans, sous-Directeur de société
12. Youssef Nasri, 33 ans, assistant à l'Ecole Normale Supérieure
13. Mounir Kachoukh, 33 ans, assistant à l'Ecole Normale Supérieure
14. Mohamed Daoud, 35 ans, professeur universitaire
15. Mohamed Ali Slimani, 24 ans, instituteur
16. Mustapha Maaoui, 31 ans, comptable à l'Ecole d'Aviation Civile
17. Salem Ghaddhab, 24 ans, adjoint-technique dans la même école
18. Mustapha Kouki, 35 ans, ingénieur agronome
19. Khélifa Ben Salah Karchoud, 28 ans, adjoint technique à l'Ecole d'Aviation Civile
20. Salah Kibène, 23 ans, élève dans la même école

21. Talal Ghedamsi, 23 ans, élève dans la même école
22. Ali Ben Saad, 24 ans, élève dans la même école
23. Jedidi Ben Hadj Hassen Brahem, 23 ans, mécanicien
24. Khaled Ben Youssef Dallagi, 22 ans, maçon
25. Mohamed Tahar Madani, 20 ans, maçon

alle in Haft

26. Mongi Ben Othman Madani, 24 ans, cultivateur
27. Lazhar Ben Amara Madani, 24 ans, journalier

in Freiheit

28. Ahmed Ben Salah, ehem. Minister für Planung und Wirtschaft
29. Slimane Douggui, Neurologe
30. Abdellatif Ghorbal, Wissenschaftler
31. Hichem Moussa, Universitätsdozent
32. Kamel Sammari, Pädagoge
33. Abdelkader Zouari, Journalist

im Ausland

Prominentester Angeklagter ist zweifellos Ben Salah, über den allerdings im Abwesenheitsverfahren geurteilt wird.

Bei den verhafteten Angeklagten handelt es sich z.T. um hohe Funktionäre aus der Zeit von Ben Salah, so z.B. Brahim Hayder, ehem. Botschafter Tunesiens in Jugoslawien (im Ben Salah-Prozess 1970 ebenfalls angeklagt, aber freigesprochen); Tahar Kacem, hoher Regierungsbeamter unter Ben Salah, ehem. Bürgermeister von Beja, einer grösseren Stadt in Tunesien (1970 im Ben Salah-Prozess bereits einmal zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, 1973 von Bourgiba begnadigt).

Auch bei den anderen Angeklagten handelt es sich fast ausnahmslos um Angehörige des oberen Mittelstandes (Professoren, Direktoren etc.). Von der Persönlichkeit der Angeklagten her unterschied sich dieser Prozess stark von früheren Meinungsprozessen in Tunesien, bei denen vor allem Anhänger oppositioneller Studentengruppen angeklagt waren.

II. DIE DELIKTE

In der Anklageschrift wurden den Angeklagten die folgenden Delikte angelastet:

- Versuch des Komplottes gegen die Staatssicherheit
- Angriff auf die Würde des Staatspräsidenten (Bourgiba) und der tunesischen Regierung
- Verbreitung falscher Nachrichten
- Besitz und Verteilen von Flugblättern mit politischem Inhalt
- Bildung einer unerlaubten Vereinigung

Es handelt sich hierbei ausnahmslos um Tatbestände aus dem tunesischen Strafgesetzbuch, dem Gesetz vom 7. November 1959 betr. die "associations" und dem Code de la Presse aus dem Jahre 1975.

Auf Grund des eingeklagten Komplottes gegen die Staatssicherheit müssen die Angeklagten mit der Todesstrafe rechnen. Art. 72 des tunesischen Strafgesetzbuches bedroht jeden Angriff auf die Staatssicherheit mit dem Tode. Allgemein wurde unter den Anwälten der Angeklagten damit gerechnet, dass mindestens gegen Ben Salah die Todesstrafe verhängt werden würde.

Um die Sachverhalte, die den Angeklagten zum Vorwurf gemacht werden, zu verstehen, müssen kurz Recht und Praxis in Tunesien in Bezug auf die Freiheitsrechte beschrieben werden.

Obwohl Art. 8 der tunesischen Verfassung die Meinungs- äusserungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Versammlungsfreiheit garantiert, existieren diese Freiheitsrechte in Wirklichkeit nicht. Die Gesetze über die Vereinigungen und über die Presse werden derart restriktiv angewendet, dass die Garantie der Freiheitsrechte in der Verfassung lediglich noch auf dem Papier steht.

Das Abhalten von Versammlungen zum Zweck politischer Diskussion ist strafbar; das blosse Besitzen eines Flugblattes mit politischem Inhalt ist strafbar. Die Gründung einer Partei neben der herrschenden Destour-Partei ist unmöglich, da - und dies hat der vorliegende Prozess deutlich gezeigt - die notwendigen Vorbereitungs- handlungen zur Gründung einer Partei in Tunesien strafbar sind. Das Gesetz über die Vereinigungen aus dem Jahre 1959 unterstellt die Bildung von Vereinen der Bewilligungs- pflicht. Um eine Bewilligung zu erhalten, muss unter anderem das Statut der zu gründenden Partei den Behörden vorgelegt werden. Personen, die sich nun aber zur Aus- arbeitung eines solchen Statuts zusammenfinden, laufen je nach Laune der Herrschenden offensichtlich Gefahr, wegen Bildung einer unerlaubten Vereinigung angeklagt zu werden.

Instruktiv für die Handhabung der Vereinsfreiheit in Tunesien mag das Beispiel der Gründung der Tunesischen Liga für Menschenrechte sein. Nach mehrjährigen Versuchen, zur Gründung dieser Liga von den Behörden eine Bewilligung zu erhalten, wurde im Mai 1977 der Liga von den Behörden die Bewilligung erteilt. Diese Bewilligung wurde aber erst

erteilt, als die Liga akzeptierte, dass die Behörden ca. 14 von 30 Mitgliedern der Liga ernennen können. Im Verlaufe des Prozesses stellte sich dann heraus, dass eines dieser von den Behörden ernannten Mitglieder der tunesischen Menschenrechtsliga ausgerechnet einer der beiden Deputiertenrichter im Prozess gegen das MUP war.

Die Sachverhalte, die im vorliegenden Prozess den einzelnen Angeklagten vorgeworfen wurden, sind in der Anklageschrift recht summarisch, ohne Konkretisierung aufgeführt. Im wesentlichen haben sich die Angeklagten nach Auffassung der Staatsanwaltschaft folgendes zu Schulden kommen lassen:

- Einzelne Treffen von Angeklagten mit Ben Salah im Ausland, um politische Probleme und die Organisation des MUP zu diskutieren.
- Treffen und Zusammenkünfte in Tunesien zur Organisation des MUP
- Mitarbeit bei der Abfassung des Manifestes des MUP aus dem Jahre 1975 und Verbreitung dieses Manifestes in Tunesien. Vor allem das Vorwort zu diesem Manifest wurde als sehr schweres Delikt angesehen.

Der folgende Satz im Manifest wird als versuchter Angriff auf die Staatssicherheit qualifiziert:

"Dieser Weg (der sozialistische Weg) kann friedlich oder gewaltsam sein, je nach der Haltung der dem Fortschritt entgegenstehenden Kräfte und je nach dem Umstand der sozialen Gegebenheiten. Die Arbeiter und die Gesamtheit der Volksmassen greifen nicht zur Gewalt, ausser wenn sie ihnen aufgezwungen wird und wenn sie gar keine andere Möglichkeit haben, sich zu befreien und es zu schaffen, die Grundlagen eines sozialistischen Regimes zu errichten, in der die Demokratie nicht mehr nur das Alibi der Privilegierten ist."

(Auf diesen Ausführungen steht in Tunesien die Todesstrafe!)

- Abfassung und Verteilen von Flugblättern mit politischem Inhalt. Den Angeklagten wurde insbesondere auch vorgeworfen, in Frankreich zwei Schreibmaschinen und einen Vervielfältigungsapparat zu diesem Zweck gekauft zu haben.
- Im weiteren wurde den Angeklagten vorgeworfen, im Lande (insbes. an Schulen) Zellen aufgebaut zu haben.
- Einzelnen Angeklagten wurde auch vorgeworfen, für die in Paris erscheinende Zeitschrift des MUP politische Artikel geschrieben zu haben.
- Sätze in Flugblättern wie "Präsident Bourgiba sei ein Reaktionär, Agent des Imperialismus etc" sind als Beleidigung des Staatspräsidenten strafbar.

III. DIE VERHAFTUNG DER ANGEKLAGTEN UND DIE UNTERSUCHUNGS- HAFT

Die Verhaftungen erfolgten in der ersten Hälfte des Monats März 1977 (5. und 11. März) durch die Sicherheitspolizei, DST (Direction de la sécurité du territoire). Die Verhaftungen erfolgten zum Teil zuhause, zum Teil am Arbeitsplatz oder auch auf offener Strasse.

Die Angeklagten und ihre Angehörigen waren von den Verhaftungen sehr überrascht. Sie hatten nie mit einer solchen Polizeiaktion gerechnet, umso mehr als die meisten als Anhänger Ben Salahs bekannt waren.

Die ersten drei bis vier Wochen (Dauer der Ermittlung der DST) konnten weder die Angehörigen noch die Anwälte die Verhafteten besuchen. Den Angehörigen wurde lediglich erlaubt, die persönlichen Sachen der Verhafteten im Gefängnis abzuliefern.

Das tunesische Recht zeichnet sich dadurch aus, dass es praktisch keine Bestimmungen über Anordnung und Dauer der Untersuchungshaft enthält. Insbesondere steht dem Verhafteten kein Rechtsmittel zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft (sowohl Anordnung und Dauer betreffend) zur Verfügung. Anordnung und Dauer der Untersuchungshaft hängt vollkommen vom Belieben der Polizei und der Untersuchungsbehörden ab. Die Anwälte haben absolut keine Interventionsmöglichkeiten und sind zur Untätigkeit verurteilt.

Während den Ermittlungen durch die DST wurden nach Angaben der Anwälte und der Angehörigen mit wenigen Ausnahmen alle Angeklagten gefoltert. Ich werde im folgenden Abschnitt ausführlich auf das Problem der Folter in der tunesischen Justiz zu sprechen kommen.

Die Ermittlungen durch die DST waren Anfang April 1977 beendet. Die Angeklagten wurden darauf von den Arrestzellen der DST in das zivile Gefängnis von Tunis überführt. Während sie zuvor in strenger Einzelhaft gehalten wurden, wurden sie nun in den Zellen zu zweit gehalten.

Nach der Beendigung der Ermittlungen durch den DST wurden die Angeklagten erstmals dem Untersuchungsrichter vorgestellt. Von diesem Zeitpunkt an wurden die Rechte der Verteidiger im grossen und ganzen gewahrt. Die Verteidiger wurden bei sämtlichen Einvernahmen durch den Untersuchungsrichter zugelassen. Den Anwälten wurde auch ein unbeschränktes Besuchsrecht eingeräumt. Nach Angaben der Anwälte sind in den Besuchszellen jedoch mit Sicherheit Mikrophone installiert. Viele Anwälte beklagten sich auch allgemein über eine dauernde Bespitzelung durch die Polizei.

Nach Vorführung vor den Untersuchungsrichter wurde den Familienangehörigen auch erlaubt, die Angeklagten 1 mal je Woche während 20 Minuten unter Aufsicht zu besuchen.

Die Bedingungen für die Untersuchungshäftlinge selber sollen erträglich gewesen sein: Der sanitäre Zustand der Zellen sei gut gewesen; tägliche Spaziergänge der Häftlinge waren gestattet; die Benutzung der Bibliothek war erlaubt (fremde Bücher und Zeitungen waren allerdings verboten); über das Essen hat sich niemand beklagt; gemeinsames Radioprogramm; in den Zellen brennt allerdings während 24 Stunden das Licht.

Allgemein wurde erklärt, dass die Bedingungen in Haft für die Angeklagten dieses Prozesses wesentlich besser seien, als etwa jene bei den Verfahren gegen oppositionelle Studenten in den vergangenen Jahren.

Das Untersuchungsverfahren wurde bereits gegen Ende Mai 1977 abgeschlossen. Es ging sehr rasch voran, ohne Verzögerungen. Am 4. Juni erhielten die Anwälte der Angeeschuldigten die Akten zum Kopieren (vorher hatten sie keine Akteneinsicht).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Rechte der Angeklagten und der Verteidiger im Untersuchungsverfahren (nicht im Ermittlungsverfahren vor der Polizei) im grossen und ganzen gewahrt wurden. Die Anwälte hatten auch jederzeit das Recht zum Besuch ihrer Mandanten.

IV. DIE FOLTERUNGEN

In Tunesien ist es ein offenes Geheimnis, dass die Folter im Ermittlungsverfahren der Polizei (DST) zur täglichen Praxis gehört. Nach den Aussagen eines Angeklagten (Harcha)

im Prozess ist es bekannt, dass die Polizei über ein eigentliches Folterlaboratorium verfügt, in welchem Folterknechte ausgebildet werden und immer raffiniertere Methoden der Folter entwickelt werden.

Die Folter ist in Tunesien ein Untersuchungsmittel wie in der rechtsstaatlichen Justiz Fingerabdrücke oder Zeugenaussagen. Dabei ist zu betonen, dass die Folter nicht nur in politischen Untersuchungen, sondern auch in Ermittlungen des gemeinen Strafrechts regelmäßig angewendet wird.

In Bezug auf die verschiedenen Foltermethoden verweise ich hier auf die früheren Berichte von Kathrin Bühler und Moritz Leuenberger. In vielen Gesprächen wurden mir die Angaben, die diese beiden Kollegen in Tunesien erhalten haben, bestätigt.

Die Angeklagten im Prozess gegen das MUP wurden nach ihren eigenen Aussagen vor Gericht, nach den Aussagen von Anwälten und Angehörigen mit wenigen Ausnahmen alle gefoltert. Allgemein wurde jedoch erklärt, die Folterungen seien weniger grausam gewesen als etwa in den Untersuchungen gegen oppositionelle Arbeiter und Studenten. Wenn man allerdings die Folterungen, welche die Angeklagten über sich ergehen lassen mussten, konkret betrachtet, erscheint diese Aussage, die Folterungen seien nicht so schlimm gewesen, beinahe etwas makaber. Aber man ist in Tunesien offenbar noch Grausameres gewöhnt, vor allem auch was die Dauer der Folterungen betrifft.

Im einzelnen wurden an den Angeklagten die folgenden Foltermethoden angewendet:

- 3 Nächte am Schlafen gehindert
- Schläge auf die Ohren, so dass das Trommelfell platzte
- Schaukel oder Helikopter: Unter den Kniekehlen und den

Ellbogen wird eine Stange durchgezogen, welche an zwei Seilen aufgehängt ist. Der Gefolterte hängt dann mit dem Kopf nach unten in hockender Stellung an der Stange. Dabei wird er von der Polizei hin und her geschaukelt und im Kreis herumgedreht.

- Elektrische Schläge an Genitalien und Ellbogen
- Schläge auf die Genitalien
- Schläge mit Eisenstangen auf die Fusssohlen
- Hochziehen an einem Seil und Fallenlassen in einer Stellung, dass dabei der Gefolterte mit dem Becken auf dem Boden aufschlägt. Die Höhe des Falles ist so berechnet, dass es zu keinem Beckenbruch kommt.
- Einvernahmen während aus einem Nebenzimmer Schreie von Gefolterten zu hören sind.

Die Foltermethoden sind alle daraufhin angelegt, dass bei der Entlassung durch die DST keine Spuren mehr sichtbar sind. Es ist deshalb für die Anwälte der Angeklagten und die Angehörigen ausserordentlich schwierig - ausser den Aussagen der Gefolterten -, weitere Beweise für die Folterungen zu erhalten. Bemühungen in dieser Richtung werden von den verantwortlichen Behörden auch ausnahmslos behindert.

Nachdem die Angeklagten nach der Beendigung der Ermittlungen vor Untersuchungsrichter und gegenüber ihren Anwälten von den Folterungen berichteten, verlangten die Anwälte eine Untersuchung der Vorwürfe durch unabhängige Ärzte. Zu diesem Zweck gelangten die Anwälte an den Präsidenten der Ärztekammer in Tunesien. Eine Antwort erhielten sie nicht und es ist unsicher, ob das Schreiben überhaupt bis zum Präsidenten gelangt ist.

Ärztliche Untersuchungen erfolgten ausschließlich durch Gefängnisärzte, welche nach allgemeiner Auffassung gleich ihre Stelle verlieren würden, wenn sie Folterungen bestätigen würden. Ein Angeklagter (Kacem) z.B. beschwerte sich noch vor Gericht über Schmerzen in einem Ohr als Folge der Schläge, die er bei der Polizei erhalten habe. Der Gefängnisarzt verschrieb diesem Angeklagten auch regelmässig Medikamente für diese Schmerzen. Dass der Angeklagte jedoch gefoltert worden sei, verneinte dieser Arzt.

Zwei weitere Angeklagte (Amor und Kachoukh) mussten infolge der Folterungen je eine Woche ins Spital gebracht werden. Aber auch in diesen Fällen vermochte kein Arzt zu bestätigen, dass die beiden gefoltert worden seien.

Die Angst der Ärzte, Folterungen öffentlich zu bestätigen, ist einfach zu gross.

Einen weiteren Anlauf zur Anprangerung der Folter unternahm die tunesische Liga für Menschenrechte. Sie schuf eine Kommission mit dem Zweck, abzuklären, ob die Angeklagten im Prozess gegen das MUP gefoltert worden seien. Dazu wollte die Kommission mit den Angeklagten sprechen, um anschliessend einen Rapport zu erstellen. Im Namen der Menschenrechtsliga begaben sich deshalb Anwälte von Angeklagten zum Innenministerium und ersuchten um Erlaubnis zur Befragung der Angeklagten über die Folter durch Mitglieder der Kommission. Dort erhielten sie folgende Antwort: Erstens seien die Angeklagten nicht gefoltert worden. Zweitens sei das Innenministerium nicht zuständig, die Bewilligung zur Befragung der Angeklagten und der Erstellung eines solchen Rapportes zu geben. Zuständig sei der Präsident des urteilenden Gerichts. Und drittens sei es weder im Interesse der Anwälte noch der Angeklagten, dass ein solcher Rapport erstellt werde.

Die Menschenrechtsliga gelangte dann doch mit einem Schreiben an den Präsidenten des Gerichts und ersuchte um Bewilligung zu einem Gespräch mit den Angeklagten. Die Antwort stand bei meiner Abreise noch aus. Als skandalös und jeder korrekten Prozessführung widersprechend muss das Verhalten des Präsidenten des Cour de Sureté de l'Etat bezeichnet werden, wenn im Verlaufe der Befragung vor Gericht von den Folterungen gesprochen wurde. Bei den Befragungen, denen ich als Beobachter beiwohnen konnte, haben alle Angeklagten (mit Ausnahme von Hayder) von den Folterungen gesprochen, die sie bei der Polizei erdulden mussten. Der Präsident übergang solche Ausführungen, indem er sofort auf ein anderes Thema zu sprechen kam oder kurzerhand erklärte, dies sei hier nicht von Interesse.

Die Angeklagten sprachen vor Gericht allerdings nie sehr ausführlich und konkret über die erlittenen Folterungen. Nach Meinung der Anwälte aus dem einzigen Grunde, weil erfahrungsgemäss diejenigen Angeklagten, die die Folter vor Gericht anprangern, am härtesten bestraft werden.

Zur Illustration, wie vor Gericht über die Folter verhandelt wurde, möchte ich kurz einen Ausschnitt aus der Befragung des Angeklagten Harcha schildern:

Am Schluss seiner Befragung erklärte Harcha, er möchte nun noch auf einen wichtigen Punkt, nämlich die Folter zu sprechen kommen. Er sei gefoltert worden und es sei bekannt, dass die Folter zu einer allgemeinen Praxis in Tunesien geworden sei, das Innenministerium unterhalte ein "Laboratorium" zur Entwicklung von Foltermethoden. Der Präsident schnitt dem Angeklagten das Wort ab und erklärte: Die Folter sei in gewissen Fällen notwendig, um Geständnisse zu erhalten (ein wahrhaft skandalöser

Ausspruch, der unter den Anwälten auch einige Unruhe hervorrief). Der Angeklagte habe aber vor der Polizei und vor Untersuchungsrichter dasselbe ausgesagt, was beweise, dass er nicht gefoltert worden sei. Der Angeklagte müsse sich deshalb bewusst sein, dass er für das, was er vor Gericht gesagt habe, gerichtlich verfolgt werden könne. Darauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Erstaunlich war, dass in solchen Momenten die Verteidiger nicht intervenierten, um z.B. mit Zusatzfragen dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, sich weiter zu äussern. In den wichtigen Momenten hatten aber ganz offensichtlich auch die Anwälte Angst, mit kritischen Fragen oder Bemerkungen das Gericht zu "provokieren", da ein solches Verhalten zu sofortigem Ausschluss von der Verteidigung hätte führen können.

V. DER PROZESS

Der Prozess fand, wie bereits mehrfach erwähnt, vor dem Cour de Sureté de l'Etat statt. Es handelt sich dabei um ein Ausnahmegesicht, das durch ein Gesetz aus dem Jahre 1968 geschaffen wurde. Das Gericht ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten, der Berufsrichter ist, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei Mitgliedern der Nationalversammlung (Parlament). Die Zusammensetzung widerspricht somit ganz klar dem Prinzip der Gewaltentrennung. Das Prozessverfahren wird allein vom Präsidenten bestimmt.

Im Prozess gegen das MUP war der Cour wie folgt zusammengesetzt:

Präsident:	M. Mohamed Salah Ayari
Berufsrichter:	Béchir Arfa Mohsen El May
Deputiertenrichter:	MM. Houcine Maghrébi Mustapha Ayed

Der Prozess wurde am 13. Juni 1977 um 9.15 Uhr eröffnet. Anwesend war das gesamte Gericht, alle Angeklagten, 20-30 Anwälte. Der Gerichtssaal fasste ungefähr 100 Zuhörer und war bis auf den letzten Platz gefüllt. Die Sicherheitsvorkehrungen waren stark (ca. 10 Polizisten beim Eingang), aber nicht übermäßig. Uns Prozessbeobachtern wurde von den tunesischen Kollegen der in arabisch geführte Prozess laufend übersetzt. Der Präsident eröffnete den Prozess mit einer Erklärung, in welcher er den Angeklagten während des Prozesses die volle Freiheit zur Meinungsäußerung zusicherte (eine Zusicherung, an die er sich in der Folge nie hielt). Es folgte dann die Verlesung der Anklageschrift, was ca. 2 Stunden dauerte. Nach dem Verlesen der Anklage wurde die Sitzung auf den nächsten Tag verschoben. Zum Schluss der Verhandlung kam es zu einer kurzen Demonstration im Gerichtssaal. Die Angehörigen und die Angeklagten stimmten das Revolutionslied (Lied der Unabhängigkeitsbewegung) an und sangen es mit erhobenen Fäusten zu Ende.

Diese Demonstration bewirkte, dass an den folgenden Tagen nur noch wenige Angehörige und Sympathisanten der Angeklagten in den Gerichtssaal eingelassen wurden. An den weiteren Tagen folgten die Einvernahmen der Angeklagten, jeweils zwei pro Tag. Ich hatte die Möglichkeit, den folgenden Einvernahmen zu folgen: Kacem, Hayder, Amor, Fkih, Hakima, Daoud, Harcha, Gahbiche, Saidane, Chérif.

Die Angeklagten wurden einzeln einvernommen. Die Gesamtheit der Angeklagten befand sich nur bei der Verlesung der Anklage im Gerichtssaal. Ein Umstand, der von den Verteidigern stark kritisiert wurde, war doch stets von Angeklagten und deren Aussagen die Rede, die gar nicht

anwesend waren. Die Anwälte hielten es jedoch nicht für opportun, gegen die Einzeleinvernahme beim Gericht zu protestieren. Dies umso mehr, als der Präsident im Verlaufe der Einvernahmen Konfrontationen der Angeklagten in Aussicht stellte.

Die Befragung der Angeklagten war dadurch gekennzeichnet, dass der Präsident nach sehr vielen Kleinigkeiten fragte. Mit vielen Detailfragen wollte der Präsident offenbar vermeiden, dass die Sprache auf die Probleme der Meinungsäußerungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit kam.

Die Angeklagten beantworteten die Fragen des Präsidenten sehr diszipliniert. Jedesmal, wenn sie aus dem Fragekreis des Präsidenten ausbrachen und auf die Freiheitsrechte in Tunesien oder die Folter zu sprechen kamen, wurden sie vom Präsidenten unterbrochen. (Ausnahme Hayder, der die Befragung zu einer Erklärung über seine politische Überzeugung benutzte und u.a. erklärte, er sei stolz darauf, dass er allein wegen seiner politischen Überzeugung vor diesem Gericht stehe).

Die Angeklagten waren zum Teil geständig, zum Teil bestritten sie Einzelheiten (z.B. dieses oder jenes Flugblatt geschrieben zu haben, an einer Besprechung teilgenommen zu haben etc.).

Sämtliche Angeklagten bestritten, einen Umsturz geplant zu haben und erklärten, mit ihren Aktivitäten lediglich die Gründung einer Partei angestrebt zu haben.

Die Befragung hat im übrigen ganz deutlich gezeigt, dass die Anklage dürftig ist und dass im Ernst wohl kaum die Rede davon sein kann, dass diese Angeklagten vom MUP konkrete Pläne zu einem Umsturz hatten. Ausser verschiedener Zusammenkünfte seit 1973, wo die Angeklagten politische

Probleme diskutierten, der Ausarbeitung und Verteilung des Manifestes des MUP und der Verfassung und Verteilung von einigen wenigen Flugblättern kann den Angeklagten offenbar nichts vorgeworfen werden. Es handelt sich deshalb ganz eindeutig um einen politischen Meinungsprozess. Ein Prozess, der nie stattfinden könnte, wenn in Tunesien die elementarsten Freiheitsrechte respektiert würden.

Das Verhalten der Anwälte vor Gericht war durch eine grosse Vorsicht gekennzeichnet. Zusatzfragen wurden selten gestellt. Wenn, dann erst ganz am Schluss der Einvernahme, wenn der Präsident den Gerichtssaal bereits fast verlassen hatte.

Diese Vorsicht und Zurückhaltung der Anwälte ist durch zwei Umstände zu erklären. Erstens agierten auch die Angeklagten sehr vorsichtig und zurückhaltend und die Anwälte wollten nicht aggressiver als ihre Klienten sein. Zum zweiten war aber die Furcht der Anwälte vor Disziplinarmaßnahmen des Gerichtspräsidenten ausserordentlich gross. Nach Art. 17 des Gesetzes betr. den Cour de Sureté kann nämlich der Präsident einen Anwalt, der sich nicht an seine Pflichten bei der Verteidigung hält, vom Prozess ausschliessen, was bis zum Berufsverbot führen kann. Was sich ein Anwalt erlauben darf und was nicht, bestimmt allein der Präsident. Die Furcht der Anwälte vor der Anwendung dieses Artikels war sehr gross.

Ich möchte dies an einem Beispiel kurz erläutern:

Im Anschluss an die Befragung von Hayder erklärte ein Anwalt, Hayder habe in der Untersuchungshaft eine politische Erklärung zu Händen des Gerichts verfasst. Diese Erklärung befinde sich nicht bei den Akten, er frage deshalb das Gericht an, ob diese Erklärung vernichtet worden sei oder ob sie einfach verloren gegangen sei.

Der Präsident erklärte darauf, der Anwalt bringe hier eine sehr schwere Anschuldigung vor, er solle diese sofort zurückziehen. Abgesehen davon sei das Verfassen von politischen Erklärungen in Haft illegal. Der Anwalt erklärte, er habe ja nur eine Frage gestellt und niemanden beschuldigt, er ziehe seine Frage aber selbstverständlich zurück.

Unter solchen Umständen kann man sich leicht vorstellen, dass die Anwälte kaum den Mut hatten, in Bezug auf Folterungen mit Fragen zu insistieren. Die Strategie der Verteidigung kann ich selbstverständlich ohne Kenntnis der Plädoyers nicht vollständig beurteilen. Es ist durchaus möglich, dass einzelne Anwälte im Plädoyer das Problem der Freiheitsrechte und der Folter aufgreifen werden.

VI. DIE URTEILE

Wie bereits ausgeführt, konnte ich nur den ersten Teil des Prozesses persönlich verfolgen. Meine Informationen über die Plädoyers der Verteidigung und die Urteilseröffnung musste ich der Presse entnehmen. Aus diesen Gründen ist es mir nicht möglich, diesen Teil des Prozesses ausführlich zu schildern und zu kommentieren.

Die Urteile wurden am 19. August 1977 verkündet, sie lauten wie folgt:

Ahmed Ben SALAH - Slimane DOUGGUI - Hichem MOUSSA

8 Jahre Gefängnis
(in Abwesenheit)

5 Jahre wegen Zugehörigkeit zu
einer geheimen Organisation
3 Jahre wegen Beleidigung des Staatspräsidenten und der Verbreitung
falscher Nachrichten

Abdelkader ZOUARI - Abdellatif GHORBAL - Kamel SAMMARI

5 Jahre Gefängnis (in Abwesenheit) 5 Jahre wegen Zugehörigkeit zu einer geheimen Organisation

Mounir KACHOUKH 2 Jahre wegen Zugehörigkeit zu einer geheimen Organisation

4 Jahre Gefängnis 2 Jahre wegen Verbreitung falscher Nachrichten und Beleidigung des Staatspräsidenten

Tahar KACEM 2 Jahre wegen Beleidigung des Staatspräsidenten und Verbreitung falscher Nachrichten

3 Jahre Gefängnis 1 Jahr wegen Zugehörigkeit zu einer geheimen Organisation

Mohamed Bel Hadj AMOR - Tijani HARCHA , Mohamed DAOUD und Abdjelil GAHBICHE

2 Jahre Gefängnis 1 Jahr wegen Beleidigung des Staatspräsidenten und Verbreitung falscher Nachrichten
1 Jahr wegen Zugehörigkeit zu einer geheimen Organisation

Mustapha MAAOUI 6 Monate wegen Verteilung von Flugblättern
1 1/2 Jahre Gefängnis 1 Jahr wegen Beleidigung des Staatspräsidenten und Verbreitung falscher Nachrichten

Amor SAIDANE - Mohamed CHERIF

1 Jahr Gefängnis wegen Beleidigung des Staatspräsidenten und Verbreitung falscher Nachrichten

Mongi FKIH - Khaled DALLAGI

6 Monate Gefängnis Der erste wegen Zugehörigkeit zu einer geheimen Organisation
Der zweite wegen Verteilung von Flugblättern

Abbès HAKIMA - Mohamed Ali SLIMANI

3 Jahre Gefängnis (bedingter Strafvollzug) 2 Jahre wegen Verteilung von Flugblättern
1 Jahr wegen Zugehörigkeit zu einer geheimen Organisation

Brahim HAYDER

2 Jahre Gefängnis (bedingter Strafvollzug) wegen Zugehörigkeit zu einer geheimen Organisation

Youssef NASRI - Salem GHADDHAB

1 Jahr Gefängnis (bedingter Strafvollzug) Der erste wegen Herstellung von Flugblättern
Der zweite wegen Verteilung von Flugblättern

Ali Ben SAAD - Tahar MADANI

8 Monate Gefängnis (bedingter Strafvollzug) wegen Verteilung von Flugblättern

Die folgenden Angeklagten wurden freigesprochen:

Abderrazak KEFI - Ahmed B. HAMIDA - Mustapha KOUKI - Brahem JEDIDI - Mongi MADANI - Lazhar MADANI - Khélifa KARCHOUD - Salah GUIBENE - Talal GHEDAMSI.

Auffallend bei diesen Urteilen ist, dass das Gericht den Tatbestand des Komplottes gegen die Staatssicherheit (Art. 72 Strafgesetzbuch), der mit der Todesstrafe bedroht ist, als nicht erfüllt erachtet hat. Es ist dies offensichtlich ein Ergebnis des "Seilziehens der politisch Mächtigen hinter den Kulissen" während der Sistierung des Prozesses.

Die Urteile sind nicht so hart ausgefallen, wie zu Beginn des Prozesses befürchtet wurde. Die hohen Gefängnisstrafen stehen jedoch in keinem Verhältnis zu den "Straftaten", die unter einem rechtsstaatlichen Gesichtspunkt eben gar keine Straftaten sind, sondern lediglich die Ausübung der grundlegenden Freiheitsrechte darstellen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Der Anklage gegen die Anhänger des MUP fehlt jede ernsthafte Basis. In einem Staat, in welchem die Meinungsäusserungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit existieren, wäre ein solcher Prozess unmöglich. Die Angeklagten stehen allein aus dem Grund vor Gericht, weil sie ihre politische Überzeugung in Zusammenkünften und Schriften kundgetan haben und in der Folge die Gründung einer politischen Partei in Tunesien ins Auge fassten.
- Folterungen gehören in Tunesien zu den Prinzipien der Strafuntersuchung. Der grösste Teil der Angeklagten im Prozess gegen MUP wurde ebenfalls gefoltert. Die Behörden versuchen die Foltermethoden zu verstecken und unternehmen alles, um die Aufklärung über die Folter zu verhindern.

- Der Cour de Sureté de l'Etat ist ein Sondergericht. Seine Zusammensetzung widerspricht den elementarsten Prinzipien der Gewaltentrennung.
- Die Rechte der Verteidigung und der Angeklagten wurden (nach den Ermittlungen durch die Polizei) im Untersuchungsverfahren und vor Gericht respektiert. Wollten die Angeklagten jedoch auf das Problem der Folter und auf den politischen Hintergrund des ganzen Prozesses zu sprechen kommen, wurden sie vom Präsidenten daran gehindert. Nach Angaben der Verteidiger werden zudem ihre Gespräche mit den Angeklagten in den Besuchszellen abgehört.

Die Urteile gegen die Angeklagten sind unverhältnismässig, wenn auch weniger hart als zu Beginn des Prozesses erwartet, da der schwerste Anklagepunkt, versuchter Komplott gegen die Staatssicherheit, vom Gericht nicht übernommen wurde.

Zürich, Oktober 1977

gez. RA Kurt Meier